

Stadt Kempten (Allgäu)

Aufhebungssatzung  
des Bebauungsplans für das Gebiet zwischen Beethoven-,  
Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße

- Teil I -

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Bebauungsplansatzung

10.12.2020

14.05.2021

23.09.2021

17.02.2022

Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Planzeichnung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planzeichenerklärung .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Verfahrensvermerke .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Aufhebungssatzung .....</b>	<b>3</b>
<b>4.1</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>4.2</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich .....	4
§ 2	Bestandteile der Satzung .....	4
§ 3	Außerkräfttreten eines Bebauungsplans .....	4
§ 4	Inkräfttreten der Aufhebungssatzung .....	4
<b>4.3</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>5</b>
Planungenaugigkeit .....		5
Bezeichnung der Pläne .....		5
Bodendenkmal .....		5

**1 Planzeichnung**

siehe Planzeichnung

**2 Planzeichenerklärung**

siehe Planzeichnung

**3 Verfahrensvermerke**

siehe Planzeichnung

## **4 Aufhebungssatzung**

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches für den Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Beethoven-, Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße vom 10.11.1965 die Aufhebungssatzung.

### **4.1 Rechtsgrundlagen**

#### Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

#### Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

#### Planzeichenverordnung

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

#### Bayerische Bauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

## **4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Für das Gebiet zwischen Beethoven-, Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße“ mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,7 ha ergibt sich aus der Planzeichnung.

### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Für das Gebiet zwischen Beethoven-, Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße“ besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen. Der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Für das Gebiet zwischen Beethoven-, Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße“ wird die Begründung mit Umweltbericht vom 17.02.2022 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

### **§ 3 Außerkräfttreten eines Bebauungsplans**

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Für das Gebiet zwischen Beethoven-, Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße“ tritt die seit 10.11.1965 rechtskräftige Vorschrift außer Kraft.

### **§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung**

Die Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Für das Gebiet zwischen Beethoven-, Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

## 4.3 Hinweise

### **Planungsgenauigkeit**

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Die Stadt Kempten übernimmt hierfür nicht die Gewähr.

### **Bezeichnung der Pläne**

Der Titel des aufzuhebenden Plans wurde in der damaligen Bezeichnung und Schreibweise übernommen.

### **Bodendenkmal**

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind für zukünftige Planungen in diesem Aufhebungsbereich im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren abzubilden.